

Sachverhalt

Wer in Deutschland Betäubungsmittel erwerben will, bedarf einer vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erteilten Erlaubnis nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Dessen § 5 regelt Fälle, in denen eine solche Erlaubnis zwingend zu versagen ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG lautet:

„Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist.“

Als das Thema Sterbehilfe in den Fokus einer breiten öffentlichen Debatte rückt, erarbeitet der Bundestagsabgeordnete N von der oppositionellen Z-Partei einen Gesetzesentwurf zur Änderung des BtMG. Dieser sieht vor, § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dies gilt insbesondere für den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Selbsttötung.“

N begründet den Gesetzesentwurf damit, dass jede, auch nur mittelbare staatliche Beteiligung am Suizid mit der grundrechtlichen Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung unvereinbar sei. Aufgrund der hohen Bedeutung des Rechtsguts Leben müsse der Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Selbsttötung ausdrücklich im BtMG ausgeschlossen werden.

Nachdem N den Entwurf in den Bundestag (736 Mitglieder) eingebracht hat, wird dieser dort in dritter Lesung mit 50 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen beschlossen. Nach ordnungsgemäßem Ablauf des restlichen Gesetzgebungsverfahrens wird das Gesetz der Bundesregierung zur Gegenzeichnung zugeleitet. Der Bundeskanzler und die zuständigen Bundesminister weigern sich jedoch, das Gesetz zu unterzeichnen. Ein absolutes Verbot des Erwerbs von Betäubungsmitteln zu Selbsttötungszwecken sei politisch verfehlt. Zudem sei das vorliegende Gesetz auch verfassungswidrig. Der Entwurf sei weder ordnungsgemäß in den Bundestag eingebracht noch von diesem wirksam beschlossen worden. Vor allem verstoße das Gesetz gegen das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Die Weigerung der Gegenzeichnung und deren Gründe werden dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten mitgeteilt. Eine Weiterleitung des Gesetzesbeschlusses an den Bundespräsidenten erfolgt aber nicht. Die Fraktion Z sieht hierin einen Verstoß gegen die Rechte des Bundestages. Die Regierungsmitglieder seien nicht berechtigt, die Gegenzeichnung eines Gesetzes zu

verweigern. Jedenfalls wäre das Gesetz an den Bundespräsidenten weiterzuleiten gewesen. Z möchte die Angelegenheit vor dem Bundesverfassungsgericht klären lassen.

Frage: Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Bearbeitungshinweise:

In einem Gutachten ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggfls. hilfsgutachterlich, einzugehen.

Formale Vorgaben:

Dem Gutachten sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten. Es ist in der Schriftart Times New Roman mit einer Schriftgröße von 12 pt und einem Zeilenabstand von 1,5 pt zu verfassen. Oben und unten ist jeweils ein Rand von 2 cm zu lassen. Zur Seite hin ist ein Korrekturrand von 7 cm (zusammengezählt rechts und links bei beliebiger Verteilung) einzuhalten. Die Arbeit ist fristgemäß einzureichen, versehen mit der Versicherung, dass der Kandidat seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Nachweis der Teilnahme an einem entsprechenden vorlesungsbegleitenden Kolloquium ist der Hausarbeit beizulegen.

Verstöße gegen die formalen Vorgaben können zu Punktabzügen führen.

Spätester Abgabetermin ist der 26. März 2024. Die Abgabe kann durch Einwurf in das Lehrstuhl-Postfach (Ernst-Lohmeyer-Platz 1, EG) oder direkt im Sekretariat des Lehrstuhls während der Öffnungszeiten erfolgen. Für die fristgerechte Abgabe der Hausarbeit auf postalischem Wege oder durch Einwurf in den Fristenbriefkasten der Universität gilt der Poststempel vom gleichen Tag.

Beachten Sie bitte die Anmeldefrist zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung für das Sommersemester 2024: 18.03.-21.04.2024

Viel Erfolg!